OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602059/2/Sch/AKe

Datum: Linz, 28. August 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Mag. G W, B, R, vertreten durch G G K L S B A Rechtsanwälte OG, M, L, gegen Faktum 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 18. Juli 2017, VerkR96-547-2015, wegen einer Übertretung der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Punkt behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt diesbezüglich die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat mit Straferkenntnis vom 18. Juli 2017, VerkR96-547-2015, über Herrn Mag. G W u.a. wegen einer Übertretung der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, BGBl. II 216/2012, in dessen Spruchpunkt 2. eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
1) Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden.
Tatort: Gemeinde Alkoven, Landesstraße Freiland, Straßham, B133, Nr. B133, Lt Anzeiger befindet sich der betreffenden Straßenabschnitt zwischen Strkm 10,0 und 10,2.
Tatzeit: 13.02.2015, 18:45 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 16 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994

2) Sie haben an einer durch eine Lichtzeichenanlage gesicherten Eisenbahnkreuzung bei Aufleuchten des roten Lichtes nicht vor der Eisenbahnkreuzung angehalten.
Tatort: Gemeinde Alkoven, Landesstraße Ortsgebiet, Straßham, Ruflinger Landesstraße, Nr. L1388 bei km 10.814, L1388, Strkm 10,814.
Tatzeit: 13.02.2015, 18:47 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 99 Abs. 1 Ziffer 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBL. II 216/2012

Fahrzeug:
Kennzeichen PE-x, PKW, Lexus IS250, blau

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1) 80,00 Euro	50 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960
Zu 2) 80,00 Euro	50 Stunden	§ 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
16,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 176,00 Euro.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist dem Landesverwaltungsgericht samt Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 50 iVm § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

3. § 99 Abs. 1 Z 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 enthält folgendes Gebot: Nehmen die Straßenbenützer bei der Annäherung an die Eisenbahnkreuzung wahr, dass das gelbe Licht oder das rote Licht oder das blinkende Licht leuchtet, haben die Straßenbenützer anzuhalten.
Demnach ist Tatbestandsmerkmal einer allfälligen Übertretung dieser Bestimmung das Wahrnehmen der dort erwähnten Lichtzeichen, im vorliegenden Fall eben des roten Lichtes. Daraus folgt, dass der Spruch eines Strafbescheides neben dem Vorhalt, dass seitens des Straßenbenützers nicht angehalten worden sei, auch eben jenen, dass das rote Licht wahrgenommen worden sei, zu enthalten hat.
Bezogen auf den gegenständlichen Tatvorwurf bedeutet dies, dass im Spruch des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses Ausführungen zur Wahrnehmung des roten Lichtes aufzunehmen gewesen wären. Dem gegenüber erschöpft sich der Tatvorwurf darin, dass der Beschwerdeführer bei Aufleuchten des roten Lichtes nicht vor der Eisenbahnkreuzung angehalten habe.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt keinesfalls, dass eine Ergänzung des Spruches des Straferkenntnisses in diese Richtung – entsprechende Beweisergebnisse vorausgesetzt – erfolgen könnte. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass innerhalb der Frist des § 31 Abs. 1 VStG eine Verfolgungshandlung gesetzt worden wäre, die dieses Tatbestandsmerkmal enthalten hätte. Die genannte Verfolgungsverjährungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Tatzeitpunkt. Der Frist begann somit am 13. Februar 2015 und endete am 13. Februar 2016. Innerhalb dieser Frist ist von der belangten Behörde die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9. März 2015 ergangen, die allerdings dieselbe Formulierung wie der Spruch des Straferkenntnisses enthält. Gleiches gilt für die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 6. Mai 2015. Die damit dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebrachten Zeugenniederschriften vom 28. April 2015 eignen sich ebenso nicht als taugliche Verfolgungshandlungen.
In der Folge hat die Behörde dann – von der Ermittlung der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 23. Juli 2015 abgesehen – bis zur Erlassung des Straferkenntnisses, welches mit 18. Juli 2017 datiert ist, also für einen Zeitraum von rund 2 Jahren, keinerlei Verfahrensschritte gesetzt.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage war sohin vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 3 VStG der Beschwerde in Hinblick auf Faktum 2. des angefochtenen Straferkenntnisses Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt zur Einstellung zu bringen.
Hinsichtlich Faktum 1. des Straferkenntnisses wird eine gesonderte Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergehen.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Kosten ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet. Der Vollständigkeit halber wird die belangte Behörde hier auf die Verfahrenskostenregelung des § 64 Abs. 1 VStG (Kostenbeitrag pro Delikt mindestens 10 Euro) hingewiesen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön